

Qualifizierung der Bedarfsanalyse 2021 zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin

Inhalt:

1. Einführung	2
2. Teilaspekte des Qualifizierungsauftrags	2
3. Rahmenbedingungen	3
4. Ablauf der Qualifizierung	4
5. Umsetzungsstand der Qualifizierungsaufträge	5
6. Weitere Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Schulsozialarbeit	9
7. Einfluss auf zukünftige Bedarfsanalysen	10
8. Fazit	11
9. Anlagen	12
1. Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin – Bedarfsanalyse 2021	
2. Beschlussvorlage für den Jugendhilfeausschuss vom 16.08.2021	
3. Brennpunktschulen M-V	

Verantwortlich:

Dezernat II / Fachdienst Jugend

Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen:

Mark Klinkenberg (mklinkenberg@schwerin.de)

Maria-Christin Maertz (mmaertz@schwerin.de)

Janine Thalheim (jthalheim@schwerin.de)

Stand: Oktober 2022



1. Einführung

Im Zeitraum Frühjahr 2020 bis zum Frühjahr 2021 wurde von Seiten der Verwaltung eine Bedarfsanalyse für den Bereich der Schulsozialarbeit (Anlage 1) durchgeführt. Hintergrund war der Auftrag aus einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschuss unter Bekräftigung des Jugendhilfeausschusses mit Blick auf den bevorstehenden Wegfall der Restmittel aus dem Bildungs- und Teilhabe (BuT)-Paket, aus welchem ein Teil der zu dem Zeitpunkt etablierten Stellen im Bereich Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin finanziert wurde.

Nach Vorstellung der Bedarfsanalyse im Jugendhilfeausschuss (JHA) im Mai 2021 wurde die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (AG) beauftragt, die Bedarfsanalyse auszuwerten und eine Beschlussvorlage für den JHA zu entwickeln.

Der entsprechenden Beschlussvorlage (Anlage 2) wurde von Seiten des JHA am 16.08.2021 zugestimmt. Daraus erwächst ein umfänglicher Qualifizierungsauftrag der Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit der Landeshauptstadt Schwerin. Im Folgenden wird zunächst der Qualifizierungsauftrag in seinen Teilaspekten differenziert aufgeschlüsselt. Die Rahmenbedingungen, welche im Verlauf der bisherigen Qualifizierung Einfluss nahmen, sollen zur Einordnung des Bearbeitungsstands kurz erläutert werden. Darauf aufbauend wird der Ablauf der Qualifizierung dargestellt. Anschließend werden die vorläufigen Ergebnisse aus dem Qualifizierungsprozess erörtert. Abschließend wird ein Ausblick gegeben, der darlegt, in welcher Form die Ergebnisse in den zukünftigen Prozess der Bedarfserhebung einfließen.

2. Teilaspekte des Qualifizierungsauftrags

In der Auseinandersetzung mit der von Seiten der Verwaltung vorgelegten Bedarfsanalyse kam es grundlegend zu einer Befürwortung der durchgeführten Analyse von Seiten der AG und des JHA. Dennoch wurden einige Aspekte aufgezeigt, die aus unterschiedlichen Gründen zukünftig qualifiziert werden sollten. In Anlehnung an den Beschluss des JHA vom 16.08.2021 (Anlage 2) gliedert sich der Qualifizierungsauftrag in folgende Unterpunkte:

- a. Schärfung der Definition „Brennpunktschule“
- b. Einbezug der Faktoren Migration, Inklusion, Schulabbrecherquoten und ggf. Veranlassung weiterer Datenerhebungen dazu
- c. Einbezug des Arbeitskreises Schulsozialarbeit zum Finden neuer Indikatoren / Datenerhebung
- d. Einbezug junger Menschen und Personensorgeberechtigter
- e. Veranstaltung eines Fachtags zur Weiterentwicklung des Bedingungsrahmens für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Schwerin – Strategiepapier ab 2019
- f. Forcierung einer Studie auf Landesebene
- g. Auftragsklärung und Abgrenzung der Schulsozialarbeit zur Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses der Aufgaben von Schulsozialarbeit (auch im Diskurs mit Schulleitung)

Bevor in den Abschnitten 4 und 5 auf den Ablauf und den aktuellen Umsetzungsstand des Qualifizierungsauftrags eingegangen wird, sollen zur besseren Einordnung kurz die gegebenen Rahmenbedingungen dargestellt werden.

3. Rahmenbedingungen

Zuständig für die Bedarfsfeststellung und -analyse, unter anderem für den Bereich der Schulsozialarbeit, ist nach § 80 SGB VIII die Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe – hier die Landeshauptstadt Schwerin. Die Stelle der Jugendhilfeplanung war in der Zeit von Februar 2021 bis August 2021 unbesetzt. Die Nachbesetzung erfolgte lediglich für die Dauer von 6 Monaten, so dass erst mit erneuter Besetzung im April 2022 wieder effektiv an der Qualifizierung und Weiterentwicklung der Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit gearbeitet werden konnte.

Darüber hinaus ist der Fachbereich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Prävention für die fachliche Begleitung und Verwaltung der Schulsozialarbeit zuständig. Dieser Bereich, der auf Seiten der Verwaltung zwei Stellen vorsieht, war im Verlauf der Qualifizierung bis September 2021 und ebenfalls seit Februar 2022 nur mit einer Stelle besetzt.

Ein weiterer Einflussfaktor auf den Verlauf der Analyse war der IT-Ausfall in der Stadtverwaltung und damit einhergehende eingeschränkte Arbeitsfähigkeit von Mitte Oktober bis Dezember 2021.

Aus finanzieller Sicht haben sich die Rahmenbedingungen für den Bereich der Schulsozialarbeit im Verlauf jedoch wider Erwarten positiv verändert. So konnten aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen des „Aufholprogramms nach Corona“ und des Modellprojektes „Schulsozialarbeit Plus“ von Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusätzliche Stellen der Schulsozialarbeit in Schwerin etabliert werden, deren Bedarf bereits in der ursprünglichen Bedarfsanalyse festgestellt wurde. Weiterhin konnten ebenfalls noch bestehende BuT-Restmittel zur Erweiterung der Schulsozialarbeit genutzt werden. Diese zusätzlichen finanziellen Möglichkeiten führten dazu, dass unter konsequenter Ausnutzung sowohl der kommunalen Mittel als auch der durch den Europäischen Sozialfond (ESF) bereitgestellten Mittel, die Etablierung von Schulsozialarbeit an jeder öffentlichen Schule in der Landeshauptstadt Schwerin gewährleistet werden konnte. Der Kreis an Fachkräften hat sich bis August 2022 auf 29 Personen erweitert, wobei diese in der Regel entsprechend der fachlichen Standards mit 35h/Woche bei den freien Trägern der Jugendhilfe angestellt sind. Lediglich zwei der vorhandenen Stellen können aktuell nur mit 0,4375 VzÄ gefördert werden. Einzelne weitere Stellen werden, aufgrund der persönlichen Entscheidung der Fachkräfte, mit weniger als 35h bekleidet. Insgesamt beträgt das aktuelle Stellenvolumen für den Bereich der Schulsozialarbeit 24,125 VzÄ.

In Anbetracht der Ankündigung der aus dem ESF zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderperiode in den Jahren 2023 bis 2029, könnte eine Sicherung der genannten Stellen, auch nach Wegfall der o. g. befristeten Zusatzprogramme voraussichtlich realisiert werden.

4. Ablauf der Qualifizierung

Im Folgenden wird der Ablauf der bisherigen Qualifizierung tabellarisch dargestellt:

Zeitraum	Inhalt
Juni 2021	Erste Einbringung der Thematik in den Arbeitskreis Schulsozialarbeit (AK SSA); Bitte um Ideen für Möglichkeiten der Erhebung von Bedarfen; Gründung einer Unter-Arbeitsgruppe Bedarfsanalyse
Oktober 2021	Rückmeldung aus dem AK SSA zu möglichen Themenschwerpunkten
November 2021	Erster Austausch zwischen Fachdienst Jugend und Vertreterinnen und Vertretern des AK SSA
Dezember 2021	Legitimierung der Vertreterinnen und Vertretern durch den AK SSA zur Weiterarbeit an der Thematik
Januar-Februar 2022	Kontaktaufnahme zum Bildungsministerium M-V durch den FD Jugend im Zusammenhang mit der Bereitstellung schulbezogener Daten; Zusammenarbeit zwischen FD Jugend und Vertreterinnen und Vertretern AK SSA – Fachliche Auseinandersetzung mit der vorliegenden Bedarfsanalyse, Entwicklung von zukünftigen Qualifizierungsmöglichkeiten; Vorstellung der erarbeiteten Ergebnisse im AK SSA durch den FD Jugend
März 2022	Bereitstellung schulgenauer Daten durch das Bildungsministerium
seit April 2022	Wiederbesetzung der Jugendhilfeplanung, Erarbeitung einer Gesamtplanung; durchgehend regelmäßige Teilnahme am AK SSA durch den FD Jugend zum weiteren Austausch; Planung einer Veranstaltung im Zusammenhang mit Schulsozialarbeit für Schulleitungen

Abkürzungen:

AK Arbeitskreis
FD Fachdienst
SSA Schulsozialarbeit

5. Umsetzungsstand der Qualifizierungsaufträge

Entlang der einzelnen Qualifizierungsaufträge soll nun der jeweilige Umsetzungsstand dargestellt werden. Dabei wird auf die Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Fachkräften eingegangen. Die Zusammenarbeit mit den Fachkräften und damit entstandene fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik hat darüber hinaus weiterführende Aspekte zu Tage gebracht, die über den ursprünglichen Qualifizierungsauftrag aus dem JHA hinausgehen. Auch diese sollen anschließend aufgezeigt werden.

Zu a. Schärfung der Definition „Brennpunktschule“

In der ursprünglichen Bedarfsanalyse wurde als ein Indikator, der einen hohen Bedarf an Schulsozialarbeit nach sich zieht, die Kategorisierung als „Brennpunktschule“ herangezogen. Auf Anfrage einer Abgeordneten der Fraktion „DIE LINKE“, veröffentlichte die Landesregierung eine Definition und Auflistung der Brennpunktschulen in Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 3). In dieser wird eine „Brennpunktschule“ durch die Landesregierung wie folgt definiert:

„Bei der Identifizierung solcher Schulen werden insbesondere folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- im Vergleich zum Landesdurchschnitt überdurchschnittlich hohe Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts beschult werden,*
- hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sowie mit festgestelltem Sprachförderbedarf.“ (Quelle: Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/4792, S.1, 30.04.2020)*

Damit wurden einige der relevanten Faktoren in die Analyse mit einbezogen, die auch aus Sicht der Fachkräfte und der AG von hoher Wichtigkeit zur Ermittlung eines Bedarfs an Schulsozialarbeit sind, nämlich überdurchschnittlicher Anteil von Lernenden

- mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- mit Migrationshintergrund sowie
- mit Sprachförderbedarf.

Kritisch von Seiten der Fachkräfte, der AG und der Verwaltung wird allerdings der Aspekt gesehen, dass die Schüler und Schülerinnen „im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts beschult werden [müssen]“ (ebd.), damit die Schule als „Brennpunktschule“ gelten kann. Dies zieht einen kategorischen Ausschluss der Förderschulen nach sich, die aufgrund dessen in der Bedarfsanalyse bei diesem Indikator keine Bewertungspunkte erlangten. Aufgrund der unzureichenden Datenlage zum Zeitpunkt der Bedarfsanalyse 2021 hinsichtlich schulgenauer Angaben zu den oben genannten Kennzahlen, wurde dennoch auf diesen Indikator zurückgegriffen.

Dem Fachdienst Jugend wurden nach langwierigem Bemühen weitere schulgenaue Daten vom Bildungsministerium M-V zur Verfügung gestellt, sodass das Heranziehen der Definition „Brennpunktschule“ für zukünftige Bedarfsanalysen nicht mehr von Belang sein wird.

Zu b. Einbezug der Faktoren Migration, Inklusion, Schulabbrecherquoten und ggf. Veranlassung weiterer Datenerhebungen dazu

Anhand der durch das Bildungsministerium derzeit bereitgestellten und somit für den Fachbereich nun zur Verfügung gestellten Daten, sind die geforderten Faktoren Migration, Inklusion sowie der Anteil an sogenannten Schulabbrechern zukünftig für jede Schweriner Schule abrufbar, sodass dahingehend keine weitere Datenerhebung veranlasst werden muss.

Zu c. Einbezug des Arbeitskreises Schulsozialarbeit zum Finden neuer Indikatoren/Datenerhebung

Der Arbeitskreis Schulsozialarbeit wurde, wie eingangs erwähnt, intensiv in die Reflektion der vorliegenden Bedarfsanalyse mit einbezogen. Zunächst wurde das Anliegen des Fachdienstes Jugend zum Einbezug der Fachkräfte im Zusammenhang mit der Qualifizierung der Bedarfsanalyse in den Arbeitskreis Schulsozialarbeit (AK SSA) hineingetragen. Daraufhin bildete sich eine Unterarbeitsgruppe, die sich mit der Thematik auseinandersetzte. Im November 2021 kam es zum ersten Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitskreises und dem Fachdienst Jugend zur Besprechung der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe.

Schnell stellte sich heraus, dass es einer engeren Zusammenarbeit und einer strukturierten Auseinandersetzung mit der Thematik bedarf. Daraufhin wurden weitere Treffen vereinbart, um eine konstruktive, gemeinsame Reflektion und das Zusammentragen erster Ergebnisse zur Qualifizierung zu ermöglichen. Dabei wurde mit vier Fachkräften von drei verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe intensiv zusammengearbeitet.

Es sei hierbei erwähnt, dass zum Zeitpunkt der hier genannten Zusammenarbeit vier Träger den Fachkräftekreis der Schulsozialarbeit Schwerins stellten. Ein Träger konnte sich jedoch nicht direkt an der Erarbeitung beteiligen, da sich freiwillig keine Fachkraft für die Zusammenarbeit fand. Die vier o. g. Fachkräfte wurden jedoch vom gesamten Arbeitskreis der Schulsozialarbeit einstimmig legitimiert, um an dieser Thematik als fachliche Vertreterinnen und Vertretern mit dem Fachdienst Jugend zusammenzuarbeiten. In mehreren, überwiegend digitalen Treffen, wurde sich kritisch mit der vorliegenden Bedarfsanalyse auseinandergesetzt und der Blick für eine zukünftige Qualifizierung geschärft.

Der Personalwechsel auf Seiten des Fachdienstes Jugend machte es eingangs nötig, die ursprüngliche Heran- und Vorgehensweise der vorliegenden Bedarfsanalyse zu rekonstruieren. Durch die Reflektion und Zusammenarbeit mit den Fachkräften konnten inhaltliche und methodische Schwierigkeiten in der ursprünglichen Bedarfsanalyse aufgedeckt werden, die so zukünftig vermieden werden können. Beispielsweise wurde klar, dass der Hintergrund der Bedarfsanalyse nicht ausreichend transparent kommuniziert wurde, sodass der Umfang und auch die Zuständigkeit der Beantwortung, der zur Analyse genutzten Fragebögen, an den unterschiedlichen Schulen sehr variierten. Diese Varianz trug zur teilweisen Ungenauigkeit und Verzerrung der Ergebnisse bei.

Es muss jedoch ebenfalls festgehalten werden, dass auch aus Sicht der Fachkräfte das Gesamtbild der Bedarfsdarstellung der jeweiligen Schulen zum großen Teil der subjektiven Einschätzung eben dieser Fachkräfte entspricht.

Dennoch kann die Fehleranalyse für die Verbesserung zukünftiger Bedarfserhebungen und darauf aufbauenden Planungen genutzt werden. Um darüber hinaus zukünftige Bedarfsanalysen zu qualifizieren, stellte es sich als vorteilhaft heraus, den Prozess einer empirischen Erhebung mit den Fachkräften neu zu beginnen.

Das heißt, im Sinne der Annäherung an die Thematik wurde anhand von gezielten Fragestellungen und daraus entstandenen Gruppendiskussionen im Kreis der Fachkräfte (der Schulsozialarbeit und des Fachdienstes Jugend) erörtert, welche Faktoren aus der Praxis heraus zu einem hohen Arbeitsaufkommen für und damit einem hohen Bedarf an Schulsozialarbeit beitragen.

In der Diskussion dazu konnten folgende Hypothesen festgehalten werden:

Der Bedarf an Schulsozialarbeit steigt, wenn

- 1. eine hohe Schülerzahl vorhanden ist*
- 2. es einen hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit geringem sozioökonomischen Status gibt*
- 3. es viele Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen gibt*
- 4. der Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund/nicht deutsche Verkehrssprache hoch ist*
- 5. Gewalt in jeglicher Form an der Schule und/oder im sozialen Umfeld häufig auftritt*
- 6. eine Suchtproblematik bei Schülerinnen und Schülern und/oder Familienangehörigen besteht*
- 7. komplexe Problemlagen vorliegen, die ein hohes Maß an Netzwerkarbeit erfordern*
- 8. Übergänge in die Schule und aus der Schule heraus entwickelt und begleitet werden müssen*
- 9. Präventionskonzepte entwickelt und begleitet werden müssen*
- 10. eine hohe Personalfuktuation in der Lehrerschaft zu verzeichnen ist*

Einige dieser Faktoren wurden bereits in der ursprünglichen Bedarfsanalyse berücksichtigt, allerdings aufgrund der zu diesem Zeitpunkt unzureichenden Datenlage zum Teil nur verzerrt mit aufgenommen. Folgende aus den o. g. Hypothesen abgeleitete Indikatoren können zukünftig schulgenau ermittelt und für die Analyse genutzt werden:

- Schülerzahl (vgl. Hypothese 1)
- Anteil an *Schülerinnen und Schülern* mit Förderbedarfen (vgl. Hypothese 3)
- Anteil an *Schülerinnen und Schülern* mit Migrationshintergrund bzw. nicht deutscher Verkehrssprache (vgl. Hypothese 4)

Darauf aufbauend wurde mit den Fachkräften in nachfolgenden Gesprächen erörtert, wie die übrigen Faktoren aus Praxissicht möglicherweise dargestellt werden könnten. Die nicht durch die Datenlage abgedeckten, aus den o. g. Hypothesen abgeleiteten Indikatoren, die einen hohen Bedarf an Schulsozialarbeit nach sich ziehen, sind:

- Gewalt in jeglicher Form (zwischen *Schülerinnen und Schülern*, im sozialen Umfeld)
- Vorhandensein von Suchtproblematiken bei *Schülerinnen und Schülern* und Bezugspersonen
- Vorliegen von komplexen Problemlagen
- Fluktuation der Lehrerschaft
- Entwicklung und Begleitung von Übergängen in die Schule und aus der Schule
- Entwicklung und Begleitung von Präventionskonzepten

Im Rahmen der gemeinsamen Auseinandersetzung der Fachkräfte und der Beteiligten des Fachdienstes Jugend konnten diese Faktoren nochmals in zwei unterschiedliche Bereiche kategorisiert werden. Die beiden zuletzt aufgezählten Einflussfaktoren im Zusammenhang mit Übergängen in und aus der Schule sowie mit Präventionskonzepten, sind aus Sicht der Fachkräfte an jeder Schule relevant und könnten in ihrem zeitlichen Umfang nicht zur Messung des Bedarfs an Schulsozialarbeit beitragen. Allenfalls könnte die fehlende zeitliche Kapazität für diese Belange darauf hinweisen, dass ein höherer Bedarf an Schulsozialarbeit an der Schule vorhanden ist. Dennoch lassen sich diese Faktoren auch aufgrund der zu großen Varianz des Bedarfs an den einzelnen Schulen nicht aussagekräftig quantifizieren.

Die übrigen Einflussfaktoren Gewalt, Sucht, Personalfuktuation und Komplexität der vorhandenen Problemlagen ließen sich möglicherweise über einen Fragebogen an die Fachkräfte erheben. Der Einbezug der Fachkräfte in zukünftige Bedarfserhebungen wird im Schlussteil nochmals näher ausgeführt. Allerdings ist noch fraglich, wie ein solcher Bedarf an einer Schule erhoben werden könnte, an der keine Schulsozialarbeit verortet ist. Zwar sind nun mehr alle Schulen der Landeshauptstadt Schwerin mit mindestens einer Stelle Schulsozialarbeit ausgestattet, dennoch kommt es aufgrund von Personalfuktuation zur zeitweisen Nicht-Besetzung der Stellen. Die Frage, wer an einer Schule ein/e weitere/r Ansprechpartner/in für diese Thematiken sein könnte, lies sich nicht generalisiert beantworten. Dies müsste bei weiteren Analysen individuell für die betreffende Schule betrachtet werden.

Es sei jedoch an dieser Stelle festgehalten, dass aufgrund der personellen und zeitlichen Ressourcen auf Seiten des Fachdienstes Jugend eine Verifizierung der Hypothesen, sowie eine kurzfristige neue Bedarfsanalyse nicht erfolgen konnte. Dennoch wurde die Zusammenarbeit mit den Fachkräften intensiviert, um zum einen inhaltliche Erkenntnisse in die Bedarfsplanung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 einfließen zu lassen und darüber hinaus zukünftige Analysen zu qualifizieren.

Zu 4. Einbezug junger Menschen und Personensorgeberechtigter

In der zukünftigen Gesamt-Jugendhilfeplanung soll der Einbezug junger Menschen und Personensorgeberechtigter stattfinden. Die Gesamtplanung wurde dem Jugendhilfeausschuss gesondert vorgestellt.

Zu 5. Veranstaltung eines Fachtags zur Weiterentwicklung des Bedingungsrahmens

Die Weiterentwicklung des Bedingungsrahmens für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Schwerin – Strategiepapier ab 2019 konnte aus unterschiedlichen Gründen (personelle Ressourcen, Pandemie bedingt) bisher nicht vollständig umgesetzt werden. Allerdings hat sich der Fachdienst Jugend im Rahmen der AG mehrfach mit den freien Trägern über den aktuellen Umsetzungsstand des Bedingungsrahmens und mögliche weitere Schritte zur Weiterentwicklung ausgetauscht.

Zu 6. Forcierung einer Studie auf Landesebene

Die Landeshauptstadt Schwerin beteiligt sich am Modellprojekt „Schulsozialarbeit Plus“, welches wissenschaftlich durch die Hochschule Neubrandenburg begleitet wird und sich insbesondere mit der sozialräumlichen Schulsozialarbeit auseinandersetzt. Darüber hinaus ist der Fachdienst Jugend sowohl auf fachlicher, als auch auf leitender Ebene im regelmäßigen überregionalen Austausch und setzt sich sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene für eine wissenschaftliche und fachliche Untermauerung der Bereiche der Jugendarbeit, Jugendsozial- und Schulsozialarbeit ein.

Zu 7. Auftragsklärung und Abgrenzung der Schulsozialarbeit zur Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses der Aufgaben von Schulsozialarbeit (auch im Diskurs mit Schulleitung)

Dieser langwierige Prozess ist Bestandteil der täglichen Arbeit mit Fachkräften, Trägern und Schulen. Der Fachdienst Jugend forciert die Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis. Die Auftragsklärung und Abgrenzung der Schulsozialarbeit scheinen ein immerwährendes Spannungsfeld zwischen sozialer Arbeit und Schule zu tangieren, welches nur kleinschrittig und durch Kontinuität aufgelöst werden könnte. Der Fachdienst Jugend bemüht sich hier um eine vermittelnde Rolle in Konfliktsituationen und plant in Kooperation mit dem Fachdienst Bildung und Sport eine Informations- und Austauschveranstaltung für Schulleitungen im Zusammenhang mit Schulsozialarbeit. Auf Anraten des Fachdienstes Bildung und Sport soll das staatliche Schulamt in die Vorbereitungen einbezogen werden.

6. Weitere Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Schulsozialarbeit

In Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit konnten weitere Erkenntnisse festgehalten werden, die an dieser Stelle kurz erwähnt werden sollen. Diese erarbeiteten Aussagen sollen im zukünftigen Jugendhilfeplanungsprozess aufgenommen werden und könnten im weiteren Verlauf zu Qualitätsstandards weiterentwickelt werden, anhand derer eine bedarfsgerechte Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin evaluiert und ausgestaltet wird.

In der Bedarfsanalyse galt eine 0,5 VzÄ-Stelle als Mindestanforderung für jede Schule. Aus Sicht der Fachkräfte ist diese Anforderung jedoch kaum als Untergrenze tragbar. Aufgrund folgender Aspekte, stellt aus Sicht der Fachkräfte eine 0,875 VzÄ-Stelle die Untergrenze für eine Stelle im Bereich Schulsozialarbeit dar:

- vielfältiges Aufgabenspektrum in den Bereichen Prävention und Intervention (je mehr Intervention nötig, umso weniger Prävention möglich)
- steigende Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Bedarfslagen (Einzelfallarbeit)
- steigender Bedarf an Gruppenangeboten mit unterschiedlichen Thematiken (bspw. Klassenklima durch häufigen Distanzunterricht negativ beeinflusst)
- Notwendigkeit der Netzwerkarbeit, kollegialer Beratung trägerintern und -übergreifend

Darüber hinaus wurde die Frage diskutiert, wann aus Sicht der Fachkräfte eine zweite Stelle Schulsozialarbeit notwendig ist. Aus dieser Diskussion konnten folgende Anhaltspunkte festgehalten werden, die eine zweite Stelle notwendig machen:

- hohe Anzahl an latenten und/oder akuten Kindeswohlgefährdungen (Schutzkonzepte müssen erstellt, verfolgt, kontrolliert werden)
- Häufung von akuten Situationen an Schule, die sofortiges Handeln der SSA erfordern, z. B. Gewalt
- „Vernachlässigung“ von präventiver Arbeit

Die Frage, welche stundenmäßige Untergrenze bei einer zweiten Stelle Schulsozialarbeit an einer Schule gelten sollte, wurde von den Fachkräften mit einer Mindeststundenzahl von 25h/Woche beantwortet. Da ein gewisser Stundenumfang für Teambesprechungen, Supervisionen, Arbeitskreise und Netzwerkarbeit einerseits unumgänglich ist, andererseits aber auch keine direkte Arbeit an Schule – und mit der Klientel – bedeutet, ist diese

Untergrenze aus Sicht der Fachkräfte erforderlich, um einen spürbaren Mehrwert für die Kinder und Jugendlichen zu erzielen.

Aus der Praxis lässt sich festhalten, dass eine zweite Stelle Schulsozialarbeit an einer Schule folgende Vorteile nach sich zieht:

- Vertretungsmöglichkeit bei Krankheit/Urlaub
- Unmittelbarer kollegialer Austausch möglich
- größerer Methodenschatz
- 4-Augen-Prinzip kann gewährleistet werden (Kinderschutz)
- Schülerinnen und Schüler können eine/n Ansprechpartner/in wählen - Steigerung der Wahrscheinlichkeit ein positives Bindungsverhältnis aufzubauen und damit einen positiven Hilfeverlauf zu gewährleisten

7. Einfluss auf zukünftige Bedarfsanalysen

Wie bereits mehrfach erwähnt, wurde die Jugendhilfeplanung für die Landeshauptstadt Schwerin neu konzipiert und verschiedenen Gremien, u. a. JHA und den AGen nach § 78 SGB VIII in einer gemeinsamen Veranstaltung im September 2022 vorgestellt. Die neu entstehende Gesamtplanung umfasst einen Zeitraum von vier Jahren und integriert in zwei Teilprozessen bis auf die Kitabedarfsplanung, welche im Fachdienst Bildung und Sport verankert ist, alle Teilbereiche der Jugendhilfe in eine Gesamtplanung. Die erste Teilplanung umfasst die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozial- und Schulsozialarbeit, die Familienbildung und den Bereich der Frühen Hilfen. Die zweite Teilplanung umfasst die Hilfen zur Erziehung und den erzieherischen Kinderschutz.

Perspektivisch soll die Maßnahmenplanung, anders als bisher, zeitnah in die Haushaltsplanung einfließen. Daher ist vorgesehen, dass eine Teilplanung jeweils im November eines jeden ungeraden Jahres durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden soll. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Prozess neu ist und einmalig erprobt werden soll, ist die Erstellung der ersten Teilplanung nicht bis November 2023 möglich. Aufgrund der Erprobung und Neuerungen im Prozess, wird von einem längeren Planungszeitraum ausgegangen, sodass die erste Teilplanung bis zum November 2025 zum Beginn der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt der Jahre 2027/2028 erfolgen soll. Somit können die Handlungsempfehlungen aufgrund des ermittelten Bestandes und der Bedarfe in die Haushaltsplanung einfließen. Danach erfolgt die Planung für den zweiten Teilbereich.

Eine Teilplanung soll mit der Evaluation der bisherigen Maßnahmen beginnen, an die sich die Optimierung und/oder Anpassung des Konzeptes anschließt. Es folgen die Bestands- und Bedarfserhebung und darauf basierend die Erstellung der Maßnahmenplanung und daraus ableitend die Erarbeitung der Handlungsempfehlungen. In den kommenden Jahren sollen diese umgesetzt werden. Geplant ist, dass eine Teilplanung ab Dezember 2025 zwei Jahre in Anspruch nimmt, sodass alle zwei Jahre eine Teilplanung abgeschlossen und alle vier Jahre jede Teilplanung wiederholt wird.

Für die Bedarfsanalyse der Schulsozialarbeit bedeutet dies, dass nunmehr mit der Evaluation der bisherigen Schulsozialarbeit begonnen wird, daran anschließend die Bestands- und Bedarfsermittlung erfolgen, um aus den gewonnenen Erkenntnissen eine Maßnahmenplanung zu erstellen. Dafür bedarf es unter anderem auch einen Prozess, der die Erarbeitung von Zielen und Qualitätsstandards beinhaltet. In diesen Prozess sollen die Fachkräfte, aber auch die Planungsgruppe Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (die noch gebildet werden muss), der

Unterausschuss Jugendhilfeplanung und der Jugendhilfeausschuss selbst mit einbezogen werden. Gleiches gilt für den Einbezug der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten.

8. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Ausarbeitung „Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin – Bedarfsanalyse 2021“ in Verbindung mit dem hier dargestellten Qualifizierungsprozess und den daraus erwachsenen Erkenntnissen eine umfängliche Grundlage für den auf den Weg gebrachten Jugendhilfeplanungsprozess darstellen.

So kann zum einen in der dafür noch zu konstituierenden Planungsgruppe für den Bereich der Schulsozialarbeit direkt an die genannten Ausarbeitungen angeknüpft werden. Darüber hinaus können die gesammelten Erfahrungen im Rahmen der Prozesse einen Einfluss auf die Gesamtplanung nehmen. Nach Einschätzung der Verwaltung hat sich der Einbezug der Fachkräfte in die Auseinandersetzung mit Bedarfsindikatoren als überaus erkenntnisreich erwiesen, der sicher auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise der offenen Kinder- und Jugendarbeit, stattfinden kann und sollte, um qualifizierte Evaluationskriterien zu entwickeln.

Für die Planung des Doppelhaushaltes 2023/2024 wurden vorrangig die Ergebnisse der Bedarfsanalyse 2021 zu Grunde gelegt. Wie eingangs erwähnt, konnten durch die Ausschöpfung der unvorhergesehenen Zuwendungen aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Durchführung von zusätzlicher Schulsozialarbeit, des „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ für Vorhaben zur Durchführung des Modellprojekts „Schulsozialarbeit plus“ sowie der Verwendung der BuT-Restmittel bereits neue Stellen geschaffen werden, die es mit Beendigung der genannten Programme prioritär zu verstetigen gilt.

Die Landeshauptstadt Schwerin plant für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 insgesamt eine Aufwendung in Höhe von 3,59 Millionen Euro für den Bereich der Schulsozialarbeit, um den bisherigen Bestand zu sichern. Darüber hinaus sollen die nun mehr letzten zwei 17,5-Stunden-Stellen entsprechend der hier dargestellten Erkenntnisse auf 35-Stunden-Stellen aufgestockt werden.

Sollten darüber hinaus zusätzliche Gelder zur Verfügung gestellt werden (z. B. aus den so genannten BuT-Restmitteln), könnten zunächst die entsprechend der Bedarfsanalyse 2021 weiteren Bedarfe gedeckt werden. Vordergründig zu berücksichtigen sind dabei der Grundschulteil der Astrid-Lindgren-Schule, das Sonderpädagogischen Förderzentrum Am Fernsehturm, die Grundschule Lankow sowie die Grundschule am Campus am Turm.

Aufgrund der noch ausstehenden Veröffentlichung der neuen Regelungen bezüglich der ESF-Richtlinien für die Förderperiode ab 2023, insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Pauschale zur Förderung der Jugend- bzw. Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern von Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden, inwiefern die oben genannten Ziele verwirklicht werden können.

Gleichwohl kann das übergeordnete Ziel des Abbaus von Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Schwerin nur im Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und freien Trägern der Jugendhilfe gelingen. Im Rahmen dieses ersten Qualifizierungsprozesses konnten erfolgreich Weichen in der Zusammenarbeit auf Augenhöhe insbesondere zwischen Verwaltung und Fachkräften gestellt werden, die für das Erreichen der gemeinsamen Ziele nur zuträglich sein können.

9. Anlagen

Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin

- Bedarfsanalyse 2021 -

Inhalt:

1. Einführung und rechtliche Einordnung	2
2. Ablauf der Bedarfsanalyse	3
3. Inhalte der Bedarfsanalyse	4
4. Ergebnisse aus der Bewertungsmatrix	6
5. Bedarfsrelevante Einordnung	7
6. Ausblick und Fazit	10
7. Weiteres Verfahren	10

Verantwortlich:

Dezernat II / Fachdienst Jugend

Ansprechpartner:

Mark Klinkenberg (mklinkenberg@schwerin.de)

Rene Scherke (rscherke@schwerin.de)

Andreas Ruhl (aruhl@schwerin.de)

Stand: April 2021

1. Einführung und rechtliche Einordnung

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind Pflichtaufgaben der Kommunen. Das ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang der §§ 11 – 13 i.V.m. § 79, 79a, 80 SGB VIII. Nach der hier vertretenen Auffassung handelt es sich bei Schulsozialarbeit um Jugendsozialarbeit an Schulen. Dabei hat Schulsozialarbeit sowohl intervenierenden (§ 13 SGB VIII) als auch präventiven Charakter (§ 11 SGB VIII). Diese Arbeit ist aus fachlicher Sicht zwingend nötig. Letztendlich führt sie mittel- bis langfristig auch zu Effekten, die bereits mehrfach Gegenstand auch in der Diskussion in der Stadtvertretung waren.¹ Gerade in einer Stadt wie Schwerin ist das von erheblicher Bedeutung (besondere Rahmenbedingungen: Kinderarmut, Jugendarbeitslosigkeit, Migration, Schulabsentismus, etc.).

Kommunen „haben die notwendigen finanziellen Mittel dafür vorzuhalten“.²

Die Höhe der vorzuhaltenden Mittel hat sich an einer fundierten Jugendhilfeplanung zu orientieren, die wiederum zwingend Bedarfe zu definieren und zu berücksichtigen hat.³ (ggf. auch im Rahmen einer Prioritätensetzung).⁴

Die Jugendhilfeplanung ist ein Planungs-Instrument der Kommune. Aus ihr lassen sich keine unmittelbaren Ansprüche Dritter ableiten. Auch wenn diese Planung als ein durch Kommunikation und Partizipation bestimmter Aushandlungsprozess zu begreifen ist.⁵

Kommt die Kommune allerdings in ihrer Planung zum Ergebnis, dass bestimmte Angebote ausreichend sind, muss sie das im Rahmen einer fundierten Ermessensentscheidung begründen. Offensichtlich unzureichende Angebote sind rechtswidrig.⁶

Wird ein Bedarf festgestellt, ist darüber ein Beschluss der Vertretung zu treffen – und dann hat die Stadt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe eine „Gewährleistungsverantwortung“.

Praktische Ausgangssituation und Auftrag

Seit 2019 sind in Schwerin erhebliche Anstrengungen unternommen worden, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen auf ein neues Niveau zu heben. Basis dafür war der so genannte Bedingungsrahmen (erarbeitet insbesondere in der AG Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB VIII im Auftrag des Jugendhilfeausschusses). So wurden in einem sehr intensiven Prozess Bedarfe in Bezug auf ganze Einrichtungen neu formuliert (Ost63, Jugendintegrationsmobil etc.), neue Stellen konfiguriert, Forderungen erneuert, Stellen in diesem Bereich grundsätzlich auf 35 Stunden (Woche) anzuheben etc. Bei der Bedarfserhebung wurden auch Prioritäten gesetzt. Das wiederum ist in eine Umsetzungsplanung eingeflossen. Diese hat die Stadtvertretung sich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung zu eigen gemacht.

¹ Rückgang Fehlzeiten, Verbesserung Schulklima, weniger Gewalt an Schulen etc. Siehe auch entsprechende Praxis-Studien, wie unter <https://www.heidelberg.de/hd,Lde/HD/Lernen+und+Forschen/Schulsozialarbeit.html>; abgerufen am 22.04.2021

² Siehe z. B. „Jugendverbände sind zu fördern! Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Christian Bernzen und Melanie Kößler“. Hrsg.: Deutscher Bundesjugendring. Berlin, 2013, u.a.

³ „Die Jugendhilfe muss ihren Finanz- und Personalbedarf mithilfe einer fundierten Analyse von (gewandelten)Problemfeldern und Bedarfslagen begründen können.“ Emanuel, M.: „Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe? 20 Jahre Missverständnisse in der Praxis über Leistungsansprüche aus dem SGB VIII“, ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 6/2011, S.207-211 Der Jugendhilfeplanung kommt aber zumindest eine präjudizierende Wirkung im Hinblick auf den Bedarf und die zu seiner Deckung notwendigen Maßnahmen zu. ([Grundlagen – AG Jugendpflege \(ag-jugendpflege.de\)](#)); abgerufen am 22.04.2021

⁴ Bundesverwaltungsgericht: [Urteile und Beschlüsse | Bundesverwaltungsgericht \(bverwg.de\)](#), hier: BVerwG, Urteil vom 17.07.2009, 5 C 25/08

⁵ Wiesner, R.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 4. Auflage 2011, § 80 Rn. 11.

⁶ So z. B. OVG Schleswig-Holstein 23.01.2001, 2L 51/01

Dadurch wurden – teilweise völlig konträr zum Landestrend – positive Signale gesendet. In der AG bzw. im Jugendhilfeausschuss wurde auch wiederholt darauf hingewiesen, dass es bei der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung um akute Bedarfe handelt. Weitere Stufen bzw. die Berücksichtigung von Maßnahmen mit etwas geringerer Priorität sollten mittelfristig ebenfalls in Angriff genommen werden. Die damit verbundenen Maßnahmen der Priorität 1 wurden ganz weitgehend mittlerweile auch umgesetzt.

Die Finanzierung erfolgte – neben originären städtischen Mitteln – insbesondere im Bereich der Schulsozialarbeit zum Teil durch so genannte BuT-Restmittel. Allein dadurch konnte Schulsozialarbeit (SSA) an zehn Schweriner Schulen ermöglicht werden.⁷ Diese Reste waren Ende 2020 aufgebraucht. Initiativen der Stadt auch gegenüber dem Land zu einer Aufstockung der Mittel waren nicht erfolgreich. Durch Umschichtungen konnte zumindest für das erste Halbjahr 2021 eine Kompensation der weggefallenen Mittel dargestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde am 01.12.2020 im Rahmen der gemeinsamen Sitzung von Haupt- und Finanzausschuss zur Haushaltsplan-Aufstellung 2021/ 2022 beschlossen, dass durch die Verwaltung eine Bedarfsanalyse für die Schulsozialarbeit an den Schweriner Schulen in städtischer bzw. öffentlicher Trägerschaft zu erstellen ist (vgl. lfd. Nr. 42 aus Übersicht der Änderungsanträge inkl. Stellungnahmen der Verwaltung (Stand 02.12.2020) mit Voten FiA und HA).

Intention war dabei durchaus, das hohe Niveau der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt zumindest zu halten. (Überdies wurde explizit die Schaffung einer Stelle am Weststadtcampus beschlossen.) Der Jugendhilfeausschuss hat diese Intention am 02.12.2020 bekräftigt.

2. Ablauf der Bedarfsanalyse

Da im Rahmen Arbeit der AG Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB VIII ohnehin eine fundiertere Bedarfsanalyse angedacht war, hat die Fachverwaltung bereits im Frühjahr 2020 die Arbeit in diesem Zusammenhang aufgenommen.

Der konkrete Ablauf sah dabei wie folgt aus:

Zeitraum	Inhalt
Frühjahr 2020	Beginn der Entwicklung von einheitlichen Bedarfsindikatoren Austausch mit Landkreisen LUP und NWM - fortlaufend
Sommer 2020	Entwicklung von einheitlichen Bedarfsindikatoren Rücksprachen mit dem Bildungsministerium, Staatlichen Schulamts Schwerin, FD Bildung und Sport
Herbst/Winter 2020	Erste Untersetzung der Bedarfsindikatoren mit statistischen Daten (= quantitative Kriterien)
Winter 2020	Auftrag aus verschiedenen Ausschüssen der LHS SN
Frühjahr 2021	weitere Untersetzung der Bedarfsindikatoren mit Daten, Fakten (= qualitative Kriterien) Auswertung mittels einer Bewertungsmatrix (Gewichtung)

⁷ mit unterschiedlich hohem VzÄ-Anteil und teilweise als Gegenfinanzierung, um auf 35-Std-Stellen aufzustocken

In diesem Prozess wurden ganz verschiedene Akteure beteiligt:

- verschiedene Fachdienste und -bereiche der Landeshauptstadt Schwerin (FD Bildung und Sport, FD Hauptverwaltung, Fachstelle Integration)⁸
Federführung: Fachdienst Jugend
- Gebietskörperschaften in Westmecklenburg (Fachdienste Jugend der Landkreise NWM und LuP)
- Bildungsministerium M-V sowie das Staatliche Schulamt Schwerin
- Schulleitungen der Schweriner Schulen in städtischer bzw. öffentlicher Trägerschaft
- Schulsozialarbeitende an den Schweriner Schulen in städtischer bzw. öffentlicher Trägerschaft

3. Inhalte der Bedarfsanalyse⁹

Eine ganz wesentliche Vorarbeit war die Entwicklung einheitlicher Bedarfsindikatoren (Inhalte) sowie die Entwicklung einer einheitlichen Gewichtung innerhalb der einzelnen Indikatoren. Das wurde mit Kolleginnen aus den Landkreisen LUP und NWM zusammen entwickelt.

Im Ergebnis wurden folgende quantitative und quantitative Kriterien sowie qualitative bzw. quantitative Bedarfsindikatoren zugrunde gelegt und gewichtet:

Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien **
<ul style="list-style-type: none"> • Schülerzahlen • „Brennpunktschule“* • Hilfen zur Erziehung je 1.000 Einwohner • Arbeitslosenquote im Sozialraum/Stadtteil • SGB-II-Quote im Sozialraum/Stadtteil • NEF-Quote <15-jährige (nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) 	<ul style="list-style-type: none"> • durchschnittlich verbrachte Zeit in der Schule • Anzahl unterstützende pädagogische Mitarbeitende • Maßnahmen zur Gestaltung von Übergängen • Schulabsentismus/-abbruch/-vermeidung • besondere Bedarfe • konzeptionelle Einbindung von SSA in die Schule

* durch das Land M-V klassifiziert

** Erfassung mittels standardisierter Fragebögen an allen Schulen in städtischer bzw. öffentlicher Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin (Schulleitungen)

⁸ Fachstelle Integration: Bildungsmanagement, Bildungsmonitoring; Fachdienst Hauptverwaltung: Fachgruppe Grundsatzangelegenheiten, Controlling, Statistik

⁹ Nicht-Berücksichtigung einzelner Indikatoren

(1): **Daten aus dem Schulinformations- und Planungssystem (SIP)** des Bildungsministerium wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an den FD49 übermittelt (Bsp: Anzahl erfolgreicher Abschlüsse, Anzahl Schüler ohne Abschluss, Anzahl Wiederholer, Anzahl Schüler mit Förderbedarf, Anzahl Schüler mit nicht-deutscher Verkehrssprache).

(2): **Sachberichte der einzelnen Schulsozialarbeit** zeigen Diversität an den Schweriner Schulen, sodass hier ebenfalls keine Gewichtung vorgenommen werden kann. Sie machen im Umkehrschluss jedoch deutlich, dass SSA an jeder Schule damit in jeder Schulform dem Zuwendungszweck und innerhalb der §§ 11-13/14 SGB VIII entsprechend tätig ist.

Gewichtung¹⁰

Name des Indikators \ Gewichtung	2	4	6
Quantitative Bedarfsindikatoren			
Schülerzahlen	< 400 Schüler	400 - 600 Schüler	> 600 Schüler
„Brennpunktschule“ (Drucksache 7/479)	nein	ja	-
HZE im Sozialraum/Stadtteil je 1000 EW	unter städtischem Durchschnitt	gleich /etwas über städtischem Durchschnitt	wesentlich über städtischem Durchschnitt
Arbeitslosenquote - im Sozialraum/Stadtteil	unter städtischem Durchschnitt	gleich /etwas über städtischem Durchschnitt	wesentlich über städtischem Durchschnitt
SGB-II-Quote im Sozialraum/Stadtteil	unter städtischem Durchschnitt	gleich /etwas über städtischem Durchschnitt	wesentlich über städtischem Durchschnitt
NEF-Quote - <15-jährige (nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte)	unter städtischem Durchschnitt	gleich /etwas über städtischem Durchschnitt	wesentlich über städtischem Durchschnitt
Qualitative Bedarfsindikatoren - Rückmeldung Schulen			
durchschnittlich verbrachte Zeit der Schüler in der Schule (in Stunden)	< 5 Stunden	5 - 7 Stunden	> 7 Stunden
Anzahl an unterstützenden pädagogischen Mitarbeitenden	keine	1 - 5 PMSA, Sonderpädagogen	bei erheblich hoher Anzahl
Maßnahmen für die Gestaltung von Übergängen	viele verschiedene Maßnahmen	einige wenige Maßnahmen	keine Maßnahmen
Schulabsentismus/ Schulabbruch/ Schulvermeidung	spielt untergeordnete Rolle	tritt vereinzelt auf	tritt mehr als vereinzelt auf
besondere Bedarfe	0-2 Nennungen	3 - 5 Nennungen	> 5 Nennungen
konzeptionelle Einbindung SSA in Schule	nein	ja	-

Diese Kriterien und Indikatoren wurden sodann auf die einzelnen Schweriner Schulen angewendet (zur besseren Lesbarkeit hier als Anlagen dargestellt).

Hinweis:

Nicht unmittelbar eingeflossen sind die regelmäßigen Berichte von Schulsozialarbeiter*innen. Diese werden selbstverständlich regelmäßig gesichtet und ggf. auch gespiegelt, sie konnten jedoch nicht in die Gewichtung mit einbezogen werden, da diese je Schule zu individuell sind, so dass eine Vergleichbarkeit nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass alle SSA innerhalb desselben Zuwendungszweckes tätig sind und diesen trotz ihrer Individualität gleichsam erfüllen. Im Ergebnis würden demnach alle SSA-Berichte eine ähnliche Bewertung erhalten.

¹⁰ Bezugsgröße zur Ermittlung der Gewichtung des einzelnen Indikators ist der jeweilige gesamtstädtische Mittelwert (Stichtag: 31.12.2019); keine 2020er Werte, weil die Erarbeitung der Analyse vor Ende 2020 begonnen hat.

4. Ergebnisse aus der Bewertungsmatrix

	Grundschulen	Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien	Gesamt
1.	GS Am Mueßer Berg	30	28	58
2.	GS Lankow	26	24	50
3.	GS Nils Holgersson	26	20	46
4.	Friedensschule	12	24	36
5.	Heinrich-Heine-Schule	11	22	33
6.	Fritz-Reuter-Grundschule	13	22	35
7.	John-Brinckmann-Schule	14	22	36
8.	Grundschule im CaT	28	22	50
9.	Schweriner Nordlichter	11	28	39
10.	Astrid-Lindgren GS-Teil	28	26	54

	IGS und Regionalschulen	Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien	Gesamt
11.	IGS Bertolt Brecht	28	26	54
12.	Astrid-Lindgren-Schule	32	26	58
13.	Werner-von-Siemens	26	30	56
14.	Erich-Weinert-Schule	22	30	52
15.	Weststadtcampus	12	28	40

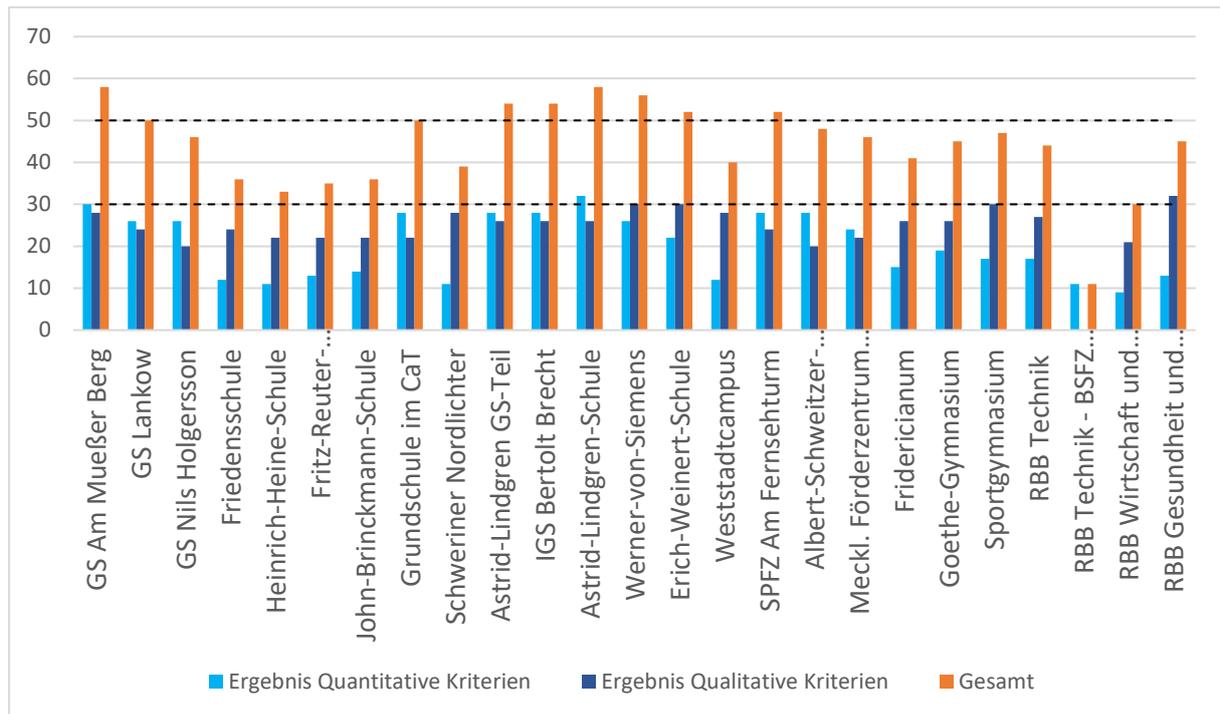
	Förderschulen	Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien	Gesamt
16.	SPFZ Am Fernsehturm	28	24	52
17.	Albert-Schweitzer-Schule	28	20	48
18.	Meckl. Förderzentrum für Körperbehinderte	24	22	46

	Gymnasien	Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien	Gesamt
19.	Fridericianum	15	26	41
20.	Goethe-Gymnasium	19	26	45
21.	Sportgymnasium	17	30	47

	Berufsschulen	Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien	Gesamt
22.	RBB Technik	17	27	44
23.	RBB Technik – Außenstelle BSFZ SN/ Westmeckl.*	11	0	11
24.	RBB Wirtschaft und Verwaltung	9	21	30
25.	RBB Gesundheit und Sozialwesen	13	32	45

* RBB Technik - Außenstelle BSFZ in der Weststadt ist ähnlich zu betrachten wie RBB Technik. Hierfür wurde keine gesonderte Ausführung der Bedarfe seitens der Schulleitung vorgelegt, so dass das Ergebnis nicht repräsentativ ist. Es ist an dieser Stelle nachzusteuern, da hier ein Bedarf an SSA vorhanden ist.

Grafisch umgesetzt ergibt sich demnach folgendes Bild:



5. Bedarfsrelevante Einordnung

Aus den vorgenannten Ausführungen ergeben sich abstrakt betrachtet erst einmal nur Orientierungen in Bezug auf Bedarfe bei Schulsozialarbeit und eventuell in Bezug auf eventuelle Priorisierungen. Über absolute Zahlen ist damit erst einmal nichts ausgesagt. Hier bedarf es auch einer fachlichen Einordnung und ggf. Ermessensentscheidungen.

In der Fachverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin wird von der These ausgegangen, dass jeder/m Schüler*in Zugang zu Schulsozialarbeit ermöglicht werden muss. Diese Sichtweise stützt sich zum einen auf die Generalklausel in § 1 SGB VIII.¹¹ Zum anderen entspricht dies dem Diskussionsstand in diversen Fachkreisen in Mecklenburg-Vorpommern:

- Bestätigung aus Fachdiskussionen intern und extern (Landkreise)
- Öffnung der ESF-Förderung seitens des Landes M-V hin zu Grundschulen
- Sichtung der qualitativen Kriterien der SSA (Sachberichte)
- an jeder Schule gibt es individuelle / spezifische Problemlagen bzw. Bedarfe
- über 20-jährige Erfahrung mit der Schulsozialarbeit in Schwerin
- SSAPlus-Konzept MV¹²
- u.a.

Damit ist zumindest eine **absolute Untergrenze** bei der Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeiterstellen festgelegt.

¹¹ § 1 SGB VIII: (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

¹² „Im Fachdiskurs herrscht Einigkeit dazu, dass die heutige Schule ihren Aufgaben ohne sozialpädagogische Kompetenz nicht gerecht werden kann, so Schulsozialarbeit als Regelangebot zu denken ist. Insofern besteht für die Begründung von Schulsozialarbeit im Allgemeinen wie eines sozialraumverankerten Projekts im Besonderen keine Notwendigkeit, Sozialräume mit besonderem Entwicklungsbedarf aufzusuchen.“
(Quelle: Prof. Markert (FH NB) – SSAPlus-Konzept S.4 Punkt c)

Mit anderen Worten: An jeder Schule in öffentlicher Trägerschaft in Schwerin muss eine Fachkraft für Schulsozialarbeit ansprechbar sein.

Komplexer wird die bedarfsrelevante Einordnung, wenn über Stundenanteile gesprochen wird. Hier ist aus fachlicher Sicht wiederum von einer **absoluten Untergrenze** von 0,5 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) bzw. einer halben 35-Stunden-Stelle auszugehen. Und selbst diese Reduzierung ist durchaus strittig.

Noch schwieriger wird es allerdings, wenn die Reduzierung auf eine halbe Stelle mit einem „Stellensplitting“ verbunden wird (dieselbe Person arbeitet jeweils die Hälfte ihrer 35 Stunden an unterschiedlichen Schulen):

- aus organisatorischen Gründen – Splitting Stelle = doppelte Teilnahme an Sitzungen in Schulen (Zeitverlust für direkte Arbeit mit Zielgruppen)
- Pendeln zwischen Schulen
 - doppelte Anzahl an (potentiellen) Fällen je SSA → doppelte Dokumentation
 - Wege = Zeitverlust
- Notwendigkeit des Täglich-vor-Ort-sein, um kontinuierliche Verfügbarkeit des niedrigschwelligen Zugangs zu Beratung zu gewährleisten
 - Ansprechpartner in Kinderschutzfällen
- Einzelfallararbeit erfordert Kontinuität der Präsenz

Für Schwerin wird hier die Annahme getroffen, dass halbe Stellen eine Ausnahme sein und allenfalls als „Aufstockung“ geplant werden sollten.¹³

(Wobei zu berücksichtigen ist, dass die Fachkräfte teilweise auch aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf selbst nur eine halbe Stelle favorisieren.)

Ein Stellensplitting sollte nach Möglichkeit nur bei räumlicher Nähe der Schulen realisiert werden.

Obergrenzen sind in Deutschland weder legaldefiniert noch fachlich eindeutig zu definieren.

Aus der Praxis kann die Erkenntnis gewonnen werden, dass in Bezug auf die Schulgrößen Schwerins zwei Vollzeitstellen / 35-Stunden-Stellen eine Obergrenze darstellen (Schulkomplexe, die verschiedene Schulformen vereinen, wie die Astrid-Lindgren-Schule, sind dabei gesondert zu betrachten).

Werden die vorgenannten Kriterien und Indikatoren zugrunde gelegt, wäre die Personalausstattung an den Gesamt-Punkt-Zahlen zu messen. Während die Untergrenze mit 30 Punkten unstrittig sein dürfte, ist die Schwelle zur Einrichtung weiterer SSA-Stellen durchaus diskussionswürdig.

Würde eine Grenze von 50 Punkten definiert, ergäbe sich ein rechnerischer Zusatzbedarf von bis zu neun Stellen.¹⁴ Auch wenn in Literatur und Fachpraxis die Beachtung finanzieller Spielräume bei einer Bedarfsanalyse sehr umstritten ist, kann in Anbetracht der nachhaltig weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit Schwerins und der im Landesvergleich guten Ausstattung nicht ausgeblendet werden, dass eine solche Aufstockung mit massiven Mehraufwendungen verbunden wäre:¹⁵

¹³ Sofern bereits eine andere Vollzeitstelle an einer Schule vorhanden ist.

¹⁴ Aus rein fachlicher Sicht ergäbe sich ab einem Gesamtwert von 50 Punkten der Bedarf einer weiteren SSA-Stelle an jeder Schule (in Abgleich mit der tatsächlichen Ausstattung).

¹⁵ Dabei ist auch relevant, dass im Zusammenhang mit weiteren jugendspezifischen Aufwendungen mittlerweile extreme Kostensteigerungen eingetreten sind, z. B. im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung.

Finanzielle Mehrbedarfe Schulsozialarbeit:

Position	€ / p.a.
Kosten je Stelle SSA (inkl. Sachkosten)	55.000
Einrichtung weiterer neun Stellen	495.000
abzgl. 1 Stelle über Modellprogramm SSAPlus („Brennpunktschulen“) des Landes M-V (bis Ende 2022)	- 55.000
abzgl. 1 Stelle SSA für den Weststadtcampus bei der Stadt anzusiedeln laut Veränderungsliste (Haupt- und Finanzausschuss Dez. 2020)	- 55.000
Gesamtbedarf (maximal)	385.000

In Anbetracht des Fachkräftemangels wäre eine erhebliche Aufstockung zurzeit aber auch überhaupt nicht kurzfristig realisierbar.

Würde eine Grenze von 60 Punkten definiert, würde die momentane Ausstattung (inklusive der aus BuT-Rest-Mitteln finanzierten Stellen) aus Sicht der Verwaltung an der unteren Grenze hinreichend sein.

Insofern wird hier über „Korridore“ diskutiert, die im Einzelfall noch einmal verifiziert oder falsifiziert werden müssen.

6. Ausblick und Fazit

Die heute in Schwerin realisierte Ausstattung mit Schulsozialarbeit dürfte in Teilbereichen bereits eine Vorreiter-Stellung einnehmen (auf Landesebene wird zurzeit eine entsprechende Erhebung durchgeführt. Über die Ergebnisse wird die Verwaltung umgehend unterrichten).

Andererseits dürfte der Bedarf an Schulsozialarbeit auch in Schwerin in der näheren Zukunft sogar noch steigen. Das hängt auch mit den Corona-bedingten Auswirkungen zusammen (so auch in Rückmeldungen einzelner Schulleitungen, der SSA oder diverser Studien).¹⁶

In Bezug auf die Ausgangssituation in der Stadtvertretung und mit Blick auf den Auftrag an die Verwaltung wird aus Sicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe festgestellt:

- **Werden die vorgenannten Annahmen und Thesen zugrunde gelegt und mit der tatsächlichen zurzeit vorhandenen Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeiter*innenstellen verglichen, ist eine Bedarfsdeckung in Schwerin gerade noch gegeben, wenn die bis Ende 2020 durch BuT-Restmittel finanzierten Stellen auch weiter vorgehalten werden.**
- **Zusätzlich ist die beschlossene Stelle am Weststadt-Campus einzurichten.**
- **Aus Sicht der einheitlichen Verwaltung ist es anzustreben, das momentane Niveau der Schulsozialarbeit mittelfristig noch auszubauen. Das würde auch mit der Diskussion über weitere Stufen aus dem Bedingungsrahmen korrespondieren. Das allerdings bedarf entsprechender haushälterischer Voraussetzungen (also insofern der laufende Haushalt hier mittelfristig Spielräume eröffnet).**

7. Weiteres Verfahren

Aus Sicht der Verwaltung sollte die hier vorgelegte Bedarfsanalyse in der AG Jugend-/Jugendsozialarbeit (im Auftrag des Jugendhilfeausschusses) auch hinsichtlich von Detailfragen vertiefend erörtert werden.

Sofern aber die Mindestausstattung im Jugendhilfeausschuss auf Einvernehmen trifft, sollte Haushaltssperre hinsichtlich der BuT-finanzierten Stellen aufgehoben werden.

Die Träger und insbesondere die betroffenen Mitarbeiterinnen sollten dementsprechend informiert werden.

Weitere Arbeitspakete:

- Studie zur Schulsozialarbeit auf Landesebene forcieren
 - auf Ebene Jugendamtsleitungen
 - auf Ebene Jugendpfleger*innen
- Einholung von Daten zum interkommunalen Vergleich
- Auftragsklärung und Abgrenzung der SSA
 - einheitliches Verständnis der Aufgaben von SSA (gem. SGB VIII) → Diskurs mit Schulleitungen

(gez.)

Andreas Ruhl

¹⁶ JuCo-Studie: <https://doi.org/10.18442/120>; KiCo-Studie: <https://dx.doi.org/10.18442/121>; Nachteile von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgleichen: <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1125>; etc.

Anlagen

A 1 - Quantitative Bedarfsindikatoren und Gewichtung

Schule	Quantitative Bedarfsindikatoren und Gewichtung												
	Schüler- zahlen	Gewich- tung	„Brennpunkt- schule“	Gewich- tung	HxE im Stadtteil je 1.000 EW	Gewichtung (für Hilfen je 1.000 EW)	Arbeitslosen- quote - im Sozialraum	Gewich- tung	SGB-II-Quote im Sozialraum/ Stadtteil	Gewich- tung	NEF- Quote <15- jährige	Gewich- tung	Ergebnis
	SJ 2021/ 2022												
Grundschulen													
GS Am Mueßer Berg	296	2	ja	4	153,33	6	21,3	6	18,7	6	61,91	6	30
GS Lankow	430	4	nein	2	112,36	5	10,53	5	8,2	5	29,22	5	26
GS Nils Holgersson	366	2	ja	4	109,24	5	12,02	5	9,5	5	37,08	5	26
Friedensschule	369	2	nein	2	47,03	2	6,22	2	4,2	2	15,86	2	12
Heinrich-Heine-Schule	288	2	nein	2	41,71	2	4,1	2	2,1	1	4,12	2	11
Fritz-Reuter-Grundschule	226	2	nein	2	47,03	2	6,22	2	4,2	2	15,86	3	13
John-Brinckmann-Schule	243	2	nein	2	61,59	4	6,06	2	4,2	2	13,28	2	14
Grundschule im CAT	139	2	nein	2	153,33	6	21,3	6	18,7	6	61,91	6	28
Schweriner Nordlichter	241	2	nein	2	29,5	2	4,51	2	2,5	1	4,83	2	11
Astrid-Lindgren GS-Teil	292	2	nein	2	130	6	15,6	6	13,3	6	58,49	6	28
Gesamtschulen													
IGS Bertolt Brecht	482	4	ja	4	109,24	5	12,02	5	9,5	5	37,08	5	28
Regionale Schulen													
Astrid-Lindgren-Schule	498	4	ja	4	130	6	15,6	6	13,3	6	58,49	6	32
Werner-von-Siemens	472	4	ja	4	112,36	5	10,53	4	8,2	5	29,22	4	26
Erich-Weinert-Schule	355	2	nein	2	112,36	5	10,53	4	8,2	5	29,22	4	22
Weststadtcampus	331	2	nein	2	61,95	2	6,06	2	4,2	2	13,28	2	12
Förderschulen													
SPFZ Am Fernsehturm	200	2	nein	2	153,33	6	21,3	6	18,7	6	61,91	6	28
Albert-Schweitzer-Schule	101	2	nein	2	153,33	6	21,3	6	18,7	6	61,91	6	28

Meckl. Förderzentrum für Körperbehinderte	280	2	nein	2	112,36	5	10,53	5	8,2	5	29,22	5	24
Gymnasien													
Fridericianum	772	6	nein	2	41,52	2	4,71	2	2,7	1	6,44	2	15
Goethe-Gymnasium	895	6	nein	2	61,59	4	6,06	2	4,2	2	13,28	3	19
Sportgymnasium	557	4	nein	2	61,59	4	6,06	2	4,2	2	13,28	3	17
Berufliche Schulen													
RBB Technik	n.n.	6	nein	2	112,36	5	10,53	5	8,2	5	29,22	5	17
RBB Technik - BSFZ Außenstelle	-	?	nein	2	61,95	4	6,06	2	4,2	1	13,28	3	11
RBB Wirtschaft und Verwaltung	n.n.	6	nein	2	47,03	2	6,22	2	4,2	1	15,86	3	9
RBB Gesundheit und Sozialwesen	n.n.	6	nein	2	99,21	5	8,41	2	5,7	2	20,95	4	13

A 2 - Qualitative Bedarfsindikatoren - nur Gewichtung (entsprechend den Rückmeldungen der Schulen)¹⁷

Schule	Qualitative Bedarfsindikatoren - nur Gewichtung (entsprechend den Rückmeldungen der Schulen)						
	durchschnittlich verbrachte Zeit der Schüler in der Schule (in Stunden)	Anzahl an unterstützenden pädagogischen Mitarbeitenden	Maßnahmen für die Gestaltung von Übergängen	Schulabsentismus / -abbruch/ -vermeidung	besonderen Bedarfe	konzeptionelle Einbindung SSA in Schule	Ergebnis
Grundschulen							
GS Am Mueßer Berg	4	4	4	6	6	4	28
GS Lankow	4	4	6	2	4	4	24
GS Nils Holgersson	4	4	4	2	4	2	20

¹⁷ Begründung zu den jeweiligen Gewichtungen (= Rückmeldungen der Schulleitungen aus unseren Fragebögen)

- ist zum einen zu umfangreich und
- zum anderen müssten vor Offenlegung erst ein Einverständnis der Schulleitungen vorliegen -> deshalb ist hier nur die jeweilige Gewichtung angezeigt

Friedensschule	4	4	6	4	2	4	24
Heinrich-Heine-Schule	4	4	4	4	2	4	22
Fritz-Reuter-Grundschule	4	4	4	2	4	4	22
John-Brinckmann-Schule	4	4	4	2	4	4	22
Grundschule im CAT	4	4	4	2	4	4	22
Schweriner Nordlichter	6	6	4	4	4	4	28
Astrid-Lindgren GS-Teil	4	4	6	4	4	4	26
Gesamtschulen							
IGS Bertolt Brecht	4	4	2	6	6	4	26
Regionale Schulen							
Astrid-Lindgren-Schule	4	4	4	6	4	4	26
Werner-von-Siemens	6	6	2	6	6	4	30
Erich-Weinert-Schule	6	6	4	4	6	4	30
Weststadtcampus	6	6	4	4	4	4	28
Förderschulen							
SPFZ Am Fernsehturm	6	6	2	4	2	4	24
Albert-Schweitzer-Schule	4	4	2	2	4	4	20
Meckl. Förderzentrum für Körperbehinderte	6	6	2	2	2	4	22
Gymnasien							
Fridericianum	6	6	6	2	2	4	26
Goethe-Gymnasium	6	6	2	4	4	4	26
Sportgymnasium	6	6	4	4	6	4	30
Berufliche Schulen							
RBB Technik	6	6	2	4	6	3	27
RBB Technik - BSFZ Außenstelle							0
RBB Wirtschaft und Verwaltung	6	6	2	2	2	3	21
RBB Gesundheit und Sozialwesen	6	6	6	6	4	4	32

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 15.06.2021

Dezernat: II
Bearbeiter/in: Ruhl, Andreas
E-Mail: aruhl@schwerin.de
Telefon: (0385) 545-2100

**Vorlage
Drucksache Nr.**

.../2021

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss
(optional: Hauptausschuss, Stadtvertretung)

Betreff

Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin (2021)

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss (optional: die Stadtvertretung) stellt fest, dass das momentane (stellenmäßige) Niveau der Schulsozialarbeit in Schwerin (inkl. der aus BuT-Resten finanzierten Stellen und der von der Stadtvertretung dezidiert beschlossenen Stelle am Weststadt-Campus) gerade noch dem Mindestbedarf entspricht.
Die von der Verwaltung vorgelegte Bedarfsanalyse (2021) ist durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss und unter Einbeziehung der Expertise von Fachkräften zu qualifizieren. Das gilt insbesondere für die Kriterien, die die AG nach § 78 SGB VIII am 10.06.2021 benannt hat (siehe Begründung).
Die Qualifizierung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass die sich daraus gegebenenfalls ergebende neue Bedarfseinschätzung zum Haushaltsplanverfahren 2023/2024 berücksichtigt werden kann (März 2022).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Verwaltung hat zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) am 05.05.2021 die Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit (SSA) in der Landeshauptstadt Schwerin (2021) vorgelegt. Der JHA hat auf dieser Basis der AG Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit gemäß § 78 SGB VIII (AG) folgenden Auftrag erteilt:

- Die Bedarfsanalyse ist durch die AG auszuwerten. Dabei hat sie sich „mit den qualitativen und quantitativen Kriterien auseinanderzusetzen und ggf. einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.“

Die AG hat daraufhin am 10.06.2021 getagt und in zwei Workshops die Inhalte der Bedarfsanalyse erörtert.

Zur Zusammenfassung der Ergebnisse (und ggf. zur Konkretisierung noch zu ergänzender Unterpunkte / Bedarfsindikatoren) wurde zusätzlich eine Redaktionsgruppe ins Leben gerufen. Diese hat am 18.06.2021 getagt und unter Beteiligung der Verwaltung die hier vorliegende Vorlage entwickelt.

Danach wurde in den Workshops bzw. in der zusammenfassenden Bewertung der AG grundsätzlich festgestellt, dass die durch die Verwaltung erarbeitete Bedarfsanalyse eine gute Grundlage für die kurz- bis mittelfristige Bedarfsfeststellung darstellt.

Die Bedarfsanalyse ist allerdings sukzessive zu qualifizieren:

Nach Einschätzung durch die AG muss die Zieldefinition für Schulsozialarbeit geschärft werden.

In Bezug auf die Stellenausstattung müssen für die weitere Konkretisierung folgende Mindeststandards gelten:

- An jeder Schule muss mindestens eine Stelle SSA vorhanden sein.
- 0,5 VzÄ-Stellen müssen dabei eine absolute Ausnahme darstellen.

Qualifizierungsbedarf besteht insbesondere in Bezug auf folgende Kriterien und Indikatoren:

- „Brennpunktschule“,
- Standorte mit besonderem Entwicklungsbedarf.

Berücksichtigt werden sollten auch neue Kriterien, wie z. B.

- Migration,
- Inklusion (inkl. der Anzahl temporärer Lerngruppen (ESE) an einer Schule etc.),
- Schulabbrecher-Quoten.

Dazu sind weitere Datenerhebungen zu veranlassen.

Für die weiteren Datenerhebungen und eventuelle weitere Indikatoren ist der Arbeitskreis Schulsozialarbeit zu Rate zu ziehen.

Überdies sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Dabei sollten Ressourcen aus dem durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „Demokratie leben“ eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Veranstaltung eines Fachtages empfohlen, der Anfang des IV. Quartals 2021 ausgerichtet werden könnte. Inhalt wäre die Weiterentwicklung des Bedingungsrahmens aus 2018 und der entsprechenden Umsetzungsplanung bzw. die Konkretisierung einer weiteren Umsetzungsstufe. Formal geht es mithin um Bedarfe gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII einschließlich der Angebote für Kinder mit emotional-sozialen Entwicklungsstörungen (Schulwerkstätten, Integrationshelfer, Inklusion etc.). Ein solcher Fachtag soll Impulse für die Fortentwicklung der Jugendhilfeplanung und des Bedingungsrahmens geben, relevante Fragestellungen liefern, Analysen vertiefen etc. Verantwortlich ist die Jugendhilfeplanung der Stadtverwaltung.

Schließlich sind die weiteren Aufgaben wahrzunehmen, die in der Bedarfsanalyse skizziert sind (siehe ebenda, Seite 10):

Nochmalige Beantragung von Zuschüssen des Landes

- Studie zur Schulsozialarbeit auf Landesebene forcieren
 - auf Ebene Jugendamtsleitungen
 - auf Ebene Jugendpfleger*innen
- Aktualisierung von Daten zum interkommunalen Vergleich

- Auftragsklärung und Abgrenzung der SSA
 - Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses der Aufgaben von SSA (gem. SGB VIII) auch im Diskurs mit Schulleitungen.

Bis zum Abschluss des weiteren Prozesses bzw. bis zum Beginn des Haushaltsplanverfahrens 2023/2024 sollten keine Einzellösungen entwickelt werden.

2. Notwendigkeit

Bestands- und Bedarfserhebungen und -feststellungen sind Pflichtaufgaben der Kommune. Dieser kommt auch die Planungsverantwortung in diesem Zusammenhang zu (vgl. §§ 79, 80 SGB VIII).

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Für ein funktionierendes Gemeinwesen sind Angebote der Jugend-, Jugendsozial- und Schulsozialarbeit unabdingbar.

Sie entsprechen dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Davon profitieren letztendlich auch die in diesem Zusammenhang betroffenen Familien in Schwerin (vgl. §§ 1 und 2 SGB VIII).

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

siehe Begründung

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1: Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin (2021)

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch das Büro der Stadtvertretung eingearbeitet.

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Brennpunktschulen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Trotz der derzeitigen Krisensituation ist die Landesregierung bemüht, dem Landtag soweit wie möglich umfassende Auskünfte zu geben.

1. Nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen wird eine allgemeinbildende Schule als sogenannte Brennpunktschule eingestuft?

In jedem Schulamtsbereich gibt es Schulen, die aufgrund ihres Standortes und aufgrund der Zusammensetzung der Schülerschaft mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind. Bei der Identifizierung solcher Schulen werden insbesondere folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- im Vergleich zum Landesdurchschnitt überdurchschnittlich hohe Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts beschult werden,
- hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sowie mit festgestelltem Sprachförderbedarf.

2. Plant die Landesregierung besondere Maßnahmen und Unterstützung für sogenannte Brennpunktschulen?
Welche unterstützenden Maßnahmen sind das?

Folgende unterstützende Maßnahmen wurden beziehungsweise werden eingeleitet:

- zusätzliche Unterstützung durch Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung,
- Zuweisung einer zusätzlichen Lehrkraftstelle als Stundenpool für besondere pädagogische und sonderpädagogische Fördermaßnahmen der Schülerinnen und Schüler,
- zusätzliche Unterstützung durch Schulsozialarbeit.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern an der gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in schwierigen Lagen („Schule macht stark“).

Im Rahmen des 200-Millionen-Euro-Programms der Landesregierung sowie für die kommende Förderperiode des Europäischen Sozialfonds sind zusätzlich Maßnahmen zur Unterstützung dieser Schulen in Planung.

3. Welche Zahl von allgemeinbildenden Schulen ist derzeit als sogenannte Brennpunktschule eingestuft (bitte die Einzelschulen auflisten)?

Im Ergebnis einer internen Prüfung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurden in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern folgende Schulen identifiziert:

Schulname	Ort
Grundschule „Erich Weinert“	Greifswald
Regionale Schule „Marie Curie“ Stralsund	Stralsund
Integrierte Gesamtschule „Grünthal“ - mit gymnasialer Oberstufe	Stralsund
Schulcampus Rostock-Evershagen, Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe	Rostock
Krusensternschule Rostock, Regionale Schule	Rostock
Baltic-Schule Rostock, Regionale Schule	Rostock
Regionale Schule „Störtebeker-Schule“	Rostock
Regionale Schule „Nordlicht-Schule“	Rostock
Ostsee-Schule Wismar, Regionale Schule	Wismar
Regionale Schule „Am Lindetal“	Neubrandenburg
Regionale Schule „B. Brecht“	Wismar
Regionale Schule „Fritz Reuter“	Parchim
Regionale Schule „Werner von Siemens“	Schwerin
Grundschule „Rudolf Tarnow“	Rostock
Grundschule „Am Taklerring“	Rostock
Grundschule „Kleine Birke“	Rostock

Schulname	Ort
Grundschule „Friedenshof“	Wismar
Grundschule „Fritz Reuter“	Ludwigslust
Grundschule „West“	Parchim
Grundschule „Nils Holgersson“	Schwerin
Grundschule „Ferdinand von Schill“ Stralsund	Stralsund
Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“	Greifswald
Grundschule „Greif“	Greifswald
Grundschule „Nord“	Neubrandenburg
Grundschule „Ost“	Neubrandenburg
Grundschule „Datzeberg“	Neubrandenburg
Grundschule „Am Mühlenteich“	Rostock
Grundschule „Am Mueßer Berg“	Schwerin
Regionale Schule mit Grundschule „Astrid Lindgren“	Schwerin
Integrierte Gesamtschule „B. Brecht“	Schwerin
Regionale Schule mit Grundschule „Schule am Insee“	Güstrow
Regionale Schule mit Grundschule Buchenberg	Bad Doberan

4. Welche allgemeinbildenden Schulen sind dauerhaft mit mindestens einem Sonderpädagogen besetzt?

Nachfolgend aufgeführt sind alle allgemeinbildenden Schulen mit mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft mit dem Lehramt Sonderpädagogik:

Schulname	Ort
Grundschule „Martin-Andersen-Nexö“ Greifswald, Grundschule mit selbstständigen Klassen für den Förderschwerpunkt Sprache	Greifswald
Grundschule Süd	Neubrandenburg
Grundschule Ost „H. Ch. Andersen“ Europaschule	Neubrandenburg
Grundschule Datzeberg	Neubrandenburg
Grundschule Nord „Am Reitbahnsee“	Neubrandenburg
Grundschule „Lütt Matten“	Rostock
Grundschule „Kleine Birke“	Rostock
Grundschule „Am Mühlenteich“	Rostock
Grundschule Schmarl	Rostock
Grundschule „Am Taklerring“	Rostock
St. Georg-Grundschule	Rostock
Grundschule am Margaretenplatz	Rostock
„Werner-Lindemann-Grundschule“	Rostock
Grundschule „Ostseekinder“	Rostock
„Grundschule an den Weiden“ Rostock-Toitenwinkel	Rostock
Grundschule „Rudolf Tarnow“	Rostock
Gehlsdorfer Grundschule,	Rostock
„Türmchenschule“ Reutershagen, Grundschule	Rostock

Schulname	Ort
„Schule am Alten Markt“ , Grundschule mit selbstständigen Klassen für den Förderschwerpunkt Sprache	Rostock
Grundschule am Mueßer Berg	Schwerin
Grundschule „John Brinckman“	Schwerin
Grundschule „Lankow“	Schwerin
Grundschule „Karsten Sarnow“ Stralsund	Stralsund
Grundschule „Juri Gagarin“ Stralsund	Stralsund
Grundschule „Friedenshof“	Wismar
Lessing-Grundschule Bad Doberan	Bad Doberan
Grundschule Bentwisch	Bentwisch
„Ostsee-Grundschule“ Graal-Müritz	Graal-Müritz
Grundschule „Am Mühlenberg“ Kröpelin	Kröpelin
Grundschule Lichtenhagen-Dorf	Lichtenhagen
Grundschule an der Carbak	Broderstorf
Regenbogenkinder Grundschule Kritzmow	Kritzmow
Grundschule „Am Klosterberg“ Altentreptow	Altentreptow
Grundschule Mölln	Mölln
Grundschule „Pestalozzi“	Malchin
Grundschule „Schule an der Nebel“	Güstrow
Grundschule „Am Friedensring“	Wittenburg
Grundschule „Am Wall“ Friedland	Friedland
Grundschule Kiefernheide	Neustrelitz
Grundschule „Käthe Kollwitz“	Waren (Müritz)
Grundschule „Am Papenberg“	Waren (Müritz)
Grundschule Wredenhagen	Wredenhagen
Grundschule Bad Sülze	Bad Sülze
Grundschule „Dr. Theodor Neubauer“ Grimmen	Grimmen
Grundschule Velgast	Velgast
Grundschule „Theodor Bauermeister“ Ribnitz-Damgarten	Ribnitz-Damgarten
Zentrale Grundschule „F.-A.-Nobert“ Barth	Barth
Recknitz-Grundschule Ahrenshagen	Ahrenshagen
Grundschule „Plogensee“	Grevesmühlen
Grundschule Neukloster	Neukloster
Grundschule „Villa Kunterbunt“ Anklam	Anklam
Grundschule Heringsdorf	Heringsdorf
Grundschule Züssow	Züssow
Grundschule Wolgast	Wolgast
Grundschule Stadt Usedom	Usedom
Grundschule „Fritz Reuter“	Crivitz
Grundschule „West“	Parchim
Grundschule „Goethe“	Parchim
Grundschule Plate	Plate
Grundschule „Am Rugard“ Bergen	Bergen auf Rügen
Grundschule Wiek	Wiek
Grundschule Ueckertal, Pasewalk	Pasewalk

Schulname	Ort
Grundschule Penkun	Penkun
Grundschule Wismar	Wismar
Schule „Johann Heinrich Pestalozzi“ Greifswald - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	Greifswald
Sonderpädagogisches Förderzentrum Neubrandenburg-Mitte - Pestalozzischule - Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	Neubrandenburg
Überregionales Förderzentrum mit den Förderschwerpunkten körperliche-motorische Entwicklung und Sprache	Neubrandenburg
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Neubrandenburg „Kranichschule“	Neubrandenburg
Förderzentrum am Schwanenteich - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Rostock
„Heinrich-Hoffmann-Schule“ - Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	Rostock
GodeWind Schule Rostock Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Rostock
Schulzentrum Paul-Friedrich-Scheel-Schule - Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und Grundschulteil	Rostock
„Warnowschule Rostock“ Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Rostock
Küstenschule Rostock - Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Rostock
Sonderpädagogisches Förderzentrum „Am Fernsehturm“ Schwerin, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Schwerin
Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Schwerin	Schwerin
Mecklenburgisches Förderzentrum Schwerin, Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Schwerin
Albert-Schweitzer-Schule Schwerin, Schule mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	Schwerin
Sonderpädagogisches Förderzentrum Hansestadt Stralsund - Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache	Stralsund
Förderschule „Astrid Lindgren“ Stralsund - Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Stralsund
Förderschule „Ernst von Haselberg“ Stralsund - Schule mit Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler sowie mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Stralsund
Claus-Jesup-Schule Wismar - Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	Wismar
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Bad Doberan	Bad Doberan
Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung Graal-Müritz	Graal-Müritz
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Bad Doberan	Bad Doberan
Lea-Toll-Schule - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Altentreptow
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Demmin

Schulname	Ort
„Sonderpädagogisches Förderzentrum - Lindenschule“ - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Malchin
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Altentreptow
Schule Sonnenhof - Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Demmin
Schule „Am Wedenhof“- Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Malchin
Förderzentrum Bützow - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Bützow
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Güstrow
Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung	Teterow
Landesförderzentrum für den Förderschwerpunkt „Hören“ M-V	Güstrow
Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung Boizenburg	Boizenburg/Elbe
Diesterweg-Schule Hagenow; Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Hagenow
Förderschule „Johann-Heinrich-Pestalozzi“ Ludwigslust; Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Ludwigslust
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hagenow	Hagenow
Schule an der Bleiche Ludwigslust; Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Ludwigslust
Sonderpädagogisches Förderzentrum - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	Friedland
Sonderpädagogisches Förderzentrum - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	Neustrelitz
Tom-Mutters-Schule - Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Neustrelitz
Mosaik-Schule - Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Holzendorf
Förderzentrum „Pestalozzi“ Waren - Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	Waren (Müritz)
Müritz-Schule Sietow - Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Sietow
Förderschule „Jan-Amos-Komensky“ Barth - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Barth
Sonderpädagogisches Förderzentrum Grimmen - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Grimmen
Förderzentrum „Johann Heinrich Pestalozzi“ Ribnitz-Damgarten - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Ribnitz-Damgarten
„Sonnenblumenschule“ Franzburg - Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Franzburg
„Rosenhofschule“ Ribnitz-Damgarten - Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Ribnitz-Damgarten
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Johann-Heinrich-Pestalozzi“ Gadebusch	Gadebusch
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Anne Frank“ Schönberg	Schönberg
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „An den Linden“ Grevesmühlen	Grevesmühlen

Schulname	Ort
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Fritz D. v. d. Schulenburg“ Neukloster	Neukloster
Landesschule für Blinde und Sehbehinderte	Neukloster
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „Am Wallberg“ Neuburg	Neuburg
Sonderpädagogisches Förderzentrum „Biberburg“ Anklam - Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache	Anklam
Schule „Am Park“ Behrenhoff - Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	Behrenhoff
Janusz-Korczak-Schule Wolgast - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	Wolgast
„Kleeblattschule“ Anklam - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Anklam
Schule Am Stettiner Haff Zirchow - Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Zirchow
Schule am Neuen Teich Lübz - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Lübz
Pestalozzischule - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Parchim
Schule am Alten Hafen Parchim - Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Parchim
Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung Sternberg	Sternberg
Sonderpädagogisches Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ Bergen - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Bergen auf Rügen
Schlossbergschule - Sonderpädagogisches Förderzentrum Pasewalk - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Pasewalk
Sonderpädagogisches Förderzentrum Eggesin - Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	Eggesin
Randow-Schule Löcknitz Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Löcknitz
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Ferdinandshof	Ferdinandshof
Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“ Greifswald	Greifswald
Gesamtschule „Vier Tore“, Integrierte Gesamtschule	Neubrandenburg
Schulcampus Rostock-Evershagen, Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe	Rostock
Integrierte Gesamtschule „Grünthal“ -mit gymnasialer Oberstufe	Stralsund
Integrierte Gesamtschule „J. Wolfgang v. Goethe“ Wismar	Wismar
„Schulzentrum Kühlungsborn“ Verbundene Regionale Schule und Gymnasium	Kühlungsborn
Verbundene Regionale Schule und Gymnasium Rövershagen - Europaschule	Rövershagen
Campus Stavenhagen - Reuterstädter Gesamtschule - Kooperative Gesamtschule	Stavenhagen
RecknitzCampus Laage, Kooperative Gesamtschule mit Grundschule	Laage

Schulname	Ort
Gymnasiales Schulzentrum „Fritz Reuter“ Dömitz, Kooperative Gesamtschule mit Grundschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Dömitz
Gymnasiales Schulzentrum Wittenburg, Kooperative Gesamtschule	Wittenburg
Fleesenseeschule Malchow - Verbundene Regionale Schule und Gymnasium	Malchow
Schulcampus Röbel, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium	Röbel/Müritz
Verbundene Regionale Schule und Gymnasium „Tisa v.d. Schulenburg“	Dorf Mecklenburg
Regionale Schule „Caspar David Friedrich“ Greifswald	Greifswald
Regionale Schule „Störtebeker-Schule“	Rostock
Regionale Schule „Nordlicht-Schule“	Rostock
Baltic-Schule Rostock, Regionale Schule	Rostock
Regionale Schule „B. Brecht“	Wismar
Regionale Schule mit Grundschule Schwaan	Schwaan
Regionale Schule mit Grundschule Buchenberg	Bad Doberan
Regionale Schule mit Grundschule „Warnowschule“	Papendorf
Regionale Schule mit Grundschule „Schule am See“	Satow
Käthe-Kollwitz-Schule, Regionale Schule Bützow	Bützow
Regionale Schule mit Grundschule Bernitt	Bernitt
5. Regionale Schule mit Grundschule „Schule am Insee“	Güstrow
3. Regionale Schule „Thomas Müntzer“	Güstrow
Johann-Pogge-Schule, Regionale Schule mit Grundschule Lalendorf	Lalendorf
Regionale Schule mit Grundschule	Vellahn
Regionale Schule „J. Nehru“	Neustrelitz
Regionale Schule mit Grundschule Woldegk	Woldegk
Regionale Schule Burg Stargard	Burg Stargard
Regionale Schule „Friedrich Dethloff“	Waren (Müritz)
Regionale Schule Waren/West	Waren (Müritz)
Regionale Schule „Robert Koch“ Grimmen	Grimmen
Regionale Schule mit Grundschule „bernsteinSchule“ Ribnitz-Damgarten	Ribnitz- Damgarten
Martha-Müller-Grählert-Schule Franzburg	Franzburg
Regionale Schule Klütz	Klütz
Regionale Schule mit Grundschule Gadebusch	Gadebusch
Regionale Schule „Wasserturm“	Grevesmühlen
Regionale Schule mit Grundschule „Peenetal“ Gützkow	Gützkow
Ostseeschule Ückeritz	Ückeritz
Regionale Schule mit Grundschule Karlshagen	Karlshagen
Regionale Schule „J. W. v. Goethe“	Parchim
Regionale Schule mit Grundschule „Eldetalschule“	Domsühl
Regionale Schule mit Grundschule Vitte	Vitte
Friderico-Francisceum, Gymnasium Bad Doberan	Bad Doberan
„Evangelisches Schulzentrum Martinschule“, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Grundschule und Integrierter Gesamtschule in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Greifswald

Schulname	Ort
Christliche Gemeinschaftsschule „Jona Schule“ Stralsund, Integrierte Gesamtschule mit Grundschule in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Stralsund
Evangelische Grundschule Ribnitz-Damgarten, - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Ribnitz-Damgarten
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Patzig in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule -	Patzig
Sonderpädagogisches Zentrum Putbus, Schule mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Hören in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Putbus
Freie Schule Rügen, Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule -	Dreschwitz
Freie Schule Glowe, Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule -	Glowe
„Christliche Gemeinschaftsschule Sankt Marien“, Integrierte Gesamtschule mit Grundschule in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Neubrandenburg
Evangelische Grundschule Neustrelitz, Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Neustrelitz
Christliches Jugenddorfwerk (CJD) Christophorusschule Rostock, Gymnasium mit Grundschule und schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft - Staatlich anerkanntes Sportgymnasium sowie staatlich anerkannte Ersatzschule -	Rostock
„Michaelschule“, Integrierte Gesamtschule mit Grundschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Integrierte Gesamtschule in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule, staatlich genehmigte Integrierte Gesamtschule -	Rostock
Don-Bosco-Schule - Katholische Kooperative Gesamtschule mit Grundschule in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Rostock
Christliche Münster Schule Bad Doberan, Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Bad Doberan
Freie und Alternative Schule Güstrow, Integrierte Gesamtschule mit Grundschule in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule -	Güstrow
„Schule am Wasserturm Bützow“, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule -	Bützow
„Storchenschule“ Cammin, Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule -	Cammin
Anne-Frank-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule -	Güstrow
Montessori-Schule, Evangelisch integrative Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Schwerin

Schulname	Ort
Evangelische kooperative Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Schwerin
Evangelische Schule „Robert Lanseman“, Grundschule mit schulart-unabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft, - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Wismar
„Astrid-Lindgren-Schule Wismar“, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Wismar
Mosaik-Schule, Staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Grevesmühlen
Evangelische Inklusive Schule „An der Maurine“ Schönberg, Grundschule mit schulartabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule -	Schönberg
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Dobbertin in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule -	Dobbertin
Evangelische Grundschule „Paulo Freire“, Grundschule mit schulart-unabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft - Staatlich anerkannte Ersatzschule -	Parchim